

## SEMINARERGEBNIS - WASHINGTONER ARTENSCHUTZÜBEREINKOMMEN

Das 10-jährige Bestehen des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (WA), das den internationalen Handel mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und aus ihnen hergestellten Produkten regelt, war für die Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege Laufen/Salzach Anlaß, zu einem Erfahrungsaustausch einzuladen. Nahezu 100 Vertreter von Zoll, Polizei, Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden aus dem gesamten deutschsprachigen Raum erörterten die Schwierigkeiten und Schwachstellen im Vollzug der einschlägigen Gesetze und Verordnungen.

Im einzelnen wurden folgende Problemschwerpunkte und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt:

1. Die Inhalte der Gesetze und Verordnungen zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen sind in der Bevölkerung noch zu wenig bekannt. Berufungen auf Unkenntnis der einschlägigen Vorschriften werden von den Gerichten allerdings in letzter Zeit immer weniger als Tatbestandsirrtum anerkannt. Ministerialrat Dr. Klaus HEIDENREICH vom Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen betonte in diesem Zusammenhang, daß heute zu Recht davon ausgegangen wird, pauschale Behauptungen, noch nie etwas vom WA gehört zu haben, nicht als Entschuldigung anzuerkennen.
2. Ein Erkennen der weit über 30 000 dem WA unterliegenden Tier- und Pflanzenarten und der aus ihnen hergestellten Erzeugnisse ist den Angehörigen der Vollzugsbehörden in vielen Fällen nicht möglich, zumal auch entsprechende Bestimmungsliteratur in den wenigsten Fällen ausreichend vorhanden ist. Die vorgesehene Einschaltung von Sachverständigen scheidet vielfach an der zu geringen Zahl der anerkannten Sachverständigen und Sachverständigenstellen und den zu geringen zur Verfügung stehenden Mitteln. Die Teilnehmer des Seminars zeigten sich einig darüber, daß eine direkte, umfassende Lösung dieses Problems derzeit nicht möglich sei. Eine Verbesserung der derzeitigen Situation ist aber zu erreichen durch:

Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Vollzugsbehörden, Erweiterung der "Liste der anerkannten Sachverständigen und Sachverständigenstellen für das WA" und eine Verbesserung der Schulung der im Vollzug des WA tätigen Personen.

Die ANL wird ab 1984 jährlich mindestens einen Lehrgang "Artenschutz im Naturschutz-Vollzug" durchführen.

3. Vorgefundene Pflanzen und Tiere sowie aus ihnen hergestellte Erzeugnisse können aufgrund fehlender individueller Kennzeichnung nur in wenigen Fällen zweifelsfrei mit entsprechenden Dokumenten in Verbindung gebracht werden. So besteht die Gefahr, daß mit einem einmal errungenen legalen Papier weitere illegale Einfuhren abgedeckt werden oder auch der inländische Handel mit Exemplaren erfolgt, die nicht dem jeweils vorgelegten Begleitpapier entsprechen.

Prof. Dr. Helmut SCHÖNNAMSGRUBER von der Landesanstalt für Umweltschutz in Karlsruhe wies in diesem Zusammenhang darauf hin, daß eine individuelle Kennzeichnung der Exemplare in vielen Fällen

nicht möglich ist. So fehlt bei Kakteen jegliche Kennzeichnungsmöglichkeit. Die Teilnehmer des Seminars schlossen sich der Forderung an, sich bei den Arten und Produkten, bei denen eine Kennzeichnung möglich ist, baldmöglichst auf ein Verfahren zu einigen und dieses rechtsverbindlich einzuführen. Dies gilt besonders für die Vogelwelt, wo derzeit 3 Verfahren (Beringung, Tätowierung, Anfertigung von Pedigrammen) in der Diskussion stehen.

4. Ein Nachweis, daß jemand bestimmte Tiere, Pflanzen oder Erzeugnisse nicht bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes besessen hat, kann vielfach nicht erbracht werden, nachdem es der Gesetzgeber versäumt hat, eine Ausschlußfrist für die Anmeldung von sog. Altexemplaren vorzusehen. Ministerialrat Dr. Klaus HEIDENREICH riet in diesem Zusammenhang, heute eingehende Anträge auf Vorerwerbsbescheinigung sehr kritisch zu prüfen, wobei Unklarheiten zu Lasten des Betroffenen gehen müssen.
5. Die Handelsbeschränkungen des WA gelten nicht zwischen den dem WA beigetretenen Ländern der Europäischen Gemeinschaften. Es konnte festgestellt werden, daß der Handel versucht, geschützte Arten über Länder mit vermeintlich schwächeren Grenzkontrollen einzuführen. Eine Reduzierung dieser Problematik dürfte mit dem Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens zum WA ab 1.1.1984 erreicht werden.
6. Die Echtheit der vorgelegten Dokumente kann nicht immer in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit nachgeprüft werden. Neben mehreren anderen Beispielen konnte in diesem Zusammenhang Oberregierungsrat Detlef ULRICH vom Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft von einem Fall aus Bolivien berichten, wo ein Beamter der dortigen Management-Authority sich 2 000 WA-Formulare drucken ließ und davon 1 500 mit einer Blanko-Unterschrift versehen der bolivianischen Wirtschaft zur Verfügung stellte. In diesem Zusammenhang kam es über 1 Jahr lang zu vielen Sendungen, die im Endeffekt alle als Fälschungen angesehen werden müssen. Auch Paraguay galt lange als Drehscheibe des internationalen WA-Exemplarschmuggels. Es besteht die begründete Hoffnung, daß mit länger dauernder Anwendung der Vorschriften des WA in nahezu allen Ländern der Erde diese Delikte abnehmen werden.
7. Die notwendige enge Zusammenarbeit der mit der Überwachung des internationalen Handels mit Pflanzen und Tieren und aus diesen hergestellten Erzeugnissen befaßten Behörden, Zoll, Zollfahndung, Veterinärbehörden, Naturschutzbehörden und Polizei ist aufgrund der vielfältigen Zuständigkeiten und Rechtsvorschriften stark erschwert. Prof. Dr. Helmut SCHÖNNAMSGRUBER schlug zur effektiveren Überwachung eine Zusammenfassung der aufgesplitterten Kompetenzen in die Zuständigkeit des Bundes vor.
8. Im Tätigkeitsfeld der Vollzugsbehörden ist der Vollzug des WA eine von vielen Aufgaben. Oberregierungsrat Detlef ULRICH bezifferte die für den Vollzug des WA zur Verfügung stehende Arbeitszeit auf etwa 1 % der Gesamtarbeitskapazität. Gartenoberinspektor Ulrich SORG, Fachreferent für Naturschutz und Landschaftspflege des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen berichtete, daß der Artenschutz etwa 10 - 20 % seiner Tätigkeit umfaßt, der Vollzug der Vorschriften des WA hiervon allerdings wiederum nur einen Bruchteil. Eine Lösung dieses Problems kann nur durch eine, auch aus anderen Gründen dringend notwendige Personalverstärkung im Bereich des Naturschutzes erfolgen.

9. Für beschlagnahmte Tiere und Pflanzen fehlen geeignete Unterbringungsmöglichkeiten. Dies verdeutlichte Zolloberinspektor Otto SCHEGLMANN von der Zollfahndung Nürnberg am Beispiel einer Sendung von 3 000 Schildkröten, die ohne die erforderlichen Papiere ankam und zur, wenn auch evtl. nur vorübergehenden, Beschlagnahme anstand. Die Zollbehörden verfügen über keine Einrichtungen zur Unterbringung von beschlagnahmten Tieren. Dazu kommt, daß auch vorhandene Facheinrichtungen wie z.B. Zoos, Tiergärten, Wildparks etc. kaum zur Aufnahme bereit sind, da u.U. die Einschleppung von Krankheiten zu befürchten ist oder ganz einfach auch die artgerechte Unterbringung Schwierigkeiten bereitet. Können die Tiere dann doch untergebracht werden, fallen oft hohe Kosten an. Otto SCHLEGLMANN berichtete hierzu, daß 1982 allein für zusammen 120 beschlagnahmte Affen etwa 150 000 DM an Unterbringungskosten bezahlt werden mußten. Dr. Klaus HEIDENREICH sprach in diesem Zusammenhang das Kostenrisiko an, das mit einer solchen Maßnahme verbunden ist. Für den Fall einer nachweisbaren Ordnungswidrigkeit können die Kosten dem Einführer, Händler etc. auferlegt werden, nicht jedoch, wenn die Überprüfung ergebnislos verläuft. Gerade wegen der Zeitdauer solcher Überprüfungen entstehen schnell hohe Unterbringungskosten, die bei der derzeitigen Vollzugspraxis meist bei den jeweiligen Behörden "hängen bleiben", was auch nicht gerade das Engagement zum Eingreifen fördert. Eine Lösung dieses Problems scheint nur durch staatliche Maßnahmen, z.B. durch Einrichtung eines nationalen Schutzzentrums, wie es im Art. VIII Abs. 5 WA vorgesehen ist, möglich zu sein.
10. Eine Rücksendung und Wiederausbringung beschlagnahmter Tiere und Pflanzen scheitert oft an den damit verbundenen Schwierigkeiten. Dr. Klaus HEIDENREICH legte dar, daß eine Rücksendung oft an den Kosten scheitert, bzw. auch an der mangelnden Bereitschaft des Ursprungslandes, die Lebewesen zurückzunehmen. Dazu kommt, daß die bloße Zurückbringung gerade aus der Sicht des Artenschutzes völlig unzureichend ist, weil es ja darum gehen muß, die gefährdeten Arten wieder in ihren Lebensraum ordnungsgemäß einzugliedern, was aufgrund der erforderlichen fachlichen Betreuung einen erheblichen Mittelaufwand verursacht. Nachdem eine Vernichtung der Tiere und Pflanzen dem Sinn des Artenschutzes voll zuwiderlaufen würde, bleibt auch hier wieder die Forderung, baldmöglichst ein nationales Schutzzentrum einzurichten.
11. Die Höhe der verhängten Geldstrafen und Bußgelder entspricht vielfach nicht dem Marktwert der Tiere. Dr. Klaus HEIDENREICH stellte die Forderung auf, daß, was die Verwaltungsbehörden betrifft, die Höhe des Bußgeldes sich grundsätzlich am wirtschaftlichen Wert des Exemplares bzw. an dem daraus zu erzielenden Gewinn orientieren sollte. Er wies darauf hin, daß der von der Umweltministerkonferenz beschlossene Bußgeldkatalog für den Sachbereich Naturschutz und Landschaftspflege bei vom Aussterben bedrohten Arten als Bußgeld das Doppelte des wirtschaftlichen Wertes des geschützten Exemplares vorsieht.
12. Mit der Schutzintensität wächst der Wert der Arten und damit auch der Anreiz zur illegalen Einfuhr. Jährliche Zolleinnahmen in Höhe von 10 Mio. DM aus dem Handel mit WA-Exemplaren zeigen, daß erstmals im Bereich des Naturschutzes ganz erhebliche marktwirtschaftliche Gesichtspunkte eine Rolle spielen und sich die Naturschutzbehörden plötzlich auf wirtschaftskriminelle Methoden einstellen müssen.

13. Es besteht eine enge Wechselbeziehung zwischen Angebot und Nachfrage. Ob allerdings das große Angebot die hohen Umsätze im Handel mit WA-Exemplaren in der Bundesrepublik hervorruft oder ob hier das Geschäft aufgrund der starken Nachfrage blüht, blieb in der Diskussion umstritten. Vielfach wurde die Auffassung vertreten, daß beschlagnahmte Tiere, Pflanzen und aus ihnen hergestellte Erzeugnisse nicht wieder in den Handel gelangen dürften. Ein Teilnehmer bekräftigte diese Auffassung mit der Feststellung: "Der Zoll verkauft auch nicht beschlagnahmtes Heroin".
14. Große Probleme resultieren auch aus der Tatsache, daß heute immer noch Reiseveranstaltungen zum Sammeln von Tieren (z.B. Schmetterlingen) und Pflanzen (z.B. Kakteen) angeboten werden, die zum einen eine zusätzliche Bedarfsweckung und zum anderen eine massive Bestandsschädigung an den "Exkursionsorten" bewirken. Gleiches gilt für die immer wieder stattfindenden Insektenbörsen. Hier sollte von den jeweiligen Naturschutzbehörden auf den Veranstalter eingewirkt werden, derartiges abzustellen. Eine sehr differenzierte Betrachtung scheint hier notwendig, um die zweifellos notwendige biologische Forschung, die letztlich wieder dem Naturschutz zugute kommt, nicht zu behindern.

Über die genannten Schwierigkeiten im Vollzug der Gesetze und Verordnungen zum WA traten noch eine Reihe weiterer, leichter lösbarer Probleme zutage, die alle zeigen, daß eine Lösung allein durch Verbesserung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften nicht möglich ist. Ohne eine verstärkte finanzielle und personelle Ausstattung der Vollzugsbehörden, vor allem der Naturschutzbehörden, ohne eine verstärkte Verantwortungsbereitschaft des Handels und von Veranstaltern und vor allem ohne den Beitrag jedes einzelnen, den er durch Verzicht leistet, können nur Teilerfolge errungen werden. Nicht vergessen darf in diesem Zusammenhang der Schutz der Lebensräume der bedrohten Arten werden, da ohne ihn der Schutz der Lebewesen bald zu einer Farce würde.

Johann SCHREINER

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 1983

Band/Volume: [7\\_1983](#)

Autor(en)/Author(s): Schreiner Johann

Artikel/Article: [Seminarergebnis - Washingtoner Artenschutzübereinkommen 4-7](#)